



Jugend - Ordnung des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (RuSA) der „Ruderjugend“

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Ruderjugend ist die Jugendorganisation aller Mitgliedsvereine und Abteilungen des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt.

Sie werden vertreten durch die in den Vereinen und Abteilungen von der Jugend gewählten Jugendleitern / Jugendleiterinnen, die in den Vereinsvorständen Sitz und Stimme haben sollen. Die Ruderjugend ist Bestandteil des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Aufgaben

Die Ruderjugend will im Geiste der olympischen Idee die Jugend ganzheitlich in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht erziehen.

Sie ist somit auch Jugendbildung.

Die Ruderjugend will die sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung der Jugend fördern und unterstützt das Streben nach Vervollkommung des Charakters und das Streben nach höherer Leistungsfähigkeit.

Gesundheit und Lebensfreude der jungen Menschen soll das Ziel der Bemühungen um entsprechende sportliche und gesellige Formen zur sinnvollen Ausfüllung der Freizeit sein.

§ 3 Grundsätze

Die Ruderjugend bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, insbesondere zur Freiheit des Gewissens, der Person und der Gemeinschaft. Parteipolitische Neutralität, gleiches Recht für alle Rassen und Toleranz in religiösen und weltanschaulichen Hinsicht soll in der Erziehungsarbeit selbstverständlich sein.

Die Ruderjugend Sachsen-Anhalt lehnt jede Form von Gewalt ab.

Die Ruderjugend will den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und Geselligkeit und persönliche Begegnung pflegen.

§ 4 Organe

Organe der Ruderjugend sind:

- a) der Jugendrudertag
- b) der Jugendausschuss der Ruderjugend



§ 5 Der Jugendrudertag

1. Der Jugendrudertag ist das oberste Organ der Ruderjugend.
2. Die Aufgaben des Jugendrudertages sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - b) Aussprache über die Berichte und Entlastung des Jugendausschusses
 - c) Wahlen zum Jugendausschuss
 - d) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
3. Der Jugendrudertag tritt mindestens in jedem vierten Jahr zusammen. Über Termin und Ort des Ruderjugendtages beschließt der Jugendausschuss nach Abstimmung mit dem Vorstand des RuSA. Der Ruderjugendtag wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses (Landesjugendleiter), im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses geleitet.
4. Der Jugendausschuss lädt zum Jugendrudertag durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ruderjugend Sachsen-Anhalt und durch E-Mail Rundschreiben an die Jugendwarte der Vereine oder an die Vereine selbst, mindestens 3 Wochen vor dem Termin, ein. Die Tagesordnung ist mindestens 8 Tage vorher bekanntzugeben.
5. Anträge zum Jugendrudertag können nur von den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine des Landesruderverbandes Sachsen-Anhalt und vom Jugendausschuß gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzendem des Jugendausschusses mit schriftlicher Begründung 14 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen, sodaß mit der Tagesordnung auch die vorliegenden Anträge veröffentlicht werden können. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendrudertag mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
6. Die Mitgliedsvereine des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt entsenden ihren von der
7. Jugend gewählten Jugendvertreter zum Jugendrudertag. Jeder Verein sowie die Mitglieder des Jugendausschusses hat je eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme des Vereins durch eine schriftliche Vollmacht, ausgestellt vom Jugendleiter / in - nicht vom Vereinsvorsitzenden o.a. – ist bis zu 5 (fünf) Stimmen zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendausschuß über das Stimmrecht.
8. Der ordnungsgemäß einberufene Jugendrudertag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vereinsvertreter beschlußfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der vertretenen Stimme; Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Erheben der Stimmzettel es sei denn, daß schriftliche geheime Abstimmung beschlossen wird.

§ 6 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Ruderjugend nach dem auf dem Landesrudertag festgelegten Richtlinien.

Er hat die in der Jugendordnung festgelegten Grundsätze und Ziele zu verwirklichen sowie die Beschlüsse des Landesrudertages durchzuführen

Die Sitzung des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt und sind beschlußfähig, wenn



zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Sitzung des Jugendausschusses ist anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dieses verlangt.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Vorsitzenden (Landesjugendleiter) bestimmt.

Einladungen und eine Tagesordnung sollen den Ausschußmitgliedern 3 Wochen vor der Sitzung zugehen.

§ 7 Wahl des Jugendausschusses

Der Jugendrudertag wählt:

a) den Vorsitzenden des Jugendausschusses der Ruderjugend und dessen Stellvertreter (Stellv. Vereinsservice, Technikstufe und Sicherheit auf dem Wasser) in Einzelwahl.

b) die Beisitzer.

Die Anzahl der Beisitzer – mindestens drei – bestimmt der neu gewählte Vorsitzende. Die Beisitzer können vom Vorsitzenden Teilaufgaben für die Bereiche

- Stellv. Finanzen
 - Stellv. Sport, Trainingslager und Regatten
 - Stellv. Wanderrudern
 - Stellv. Öffentlichkeitsarbeit
 - Stellv. Bildung
- übertragen bekommen.

Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Vorsitzende und Stellvertreter müssen volljährig sein.

In den Jugendausschuß können auch Nicht-Jugendvertreter gewählt werden.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses aus, so tritt in dessen Rechte und Pflichten ein vom Jugendausschuß bestimmter Vertreter für den Rest der Amtsperiode ein.

§ 8 Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Verbandsausschusses des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses befindet im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss über die Verwendung des zur Verfügung gestellten Etats sowie die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Jugendarbeit.

Wittenberg, den 16.01.1993

Geändert auf dem Ruderjugendtag 2013. Mühlanger, den 15.11.2013

1. Stellvertreter Vorsitzender.....